

Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstehenden baren Auslagen sind dem Gericht zu ersetzen; §§ 77, 79 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(80) Der Parteieid ist im Schiedsgerichtsverfahren ausgeschlossen.

(81) Ein vor dem Schiedsgerichte geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Er ist stempelfrei.

(82) Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(83) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen, wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Er ist stempelfrei.

(84) Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleich nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung der Ansprüche zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

(85) 2. Auf Gesamtsreitigkeiten finden die Bestimmungen über Einzelstreitigkeiten Ziffer 1, Absatz 3—17, sinngemäße Anwendung.

(86) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts unter einem unparteiischen Vorsitzenden kann bei Gesamtsreitigkeiten jede Partei innerhalb einer Woche nach dem Verhandlungstage Einspruch erheben.

(87) Im letzteren Falle wird ein neues Schiedsgericht gebildet unter einem neuen unparteiischen Vorsitzenden, über dessen Person eine Verständigung von Fall zu Fall zwischen den Parteien herbeizuführen ist. Mangels einer Verständigung soll das Reichsarbeitsministerium um Ernennung des Unparteiischen gebeten werden.

(88) Außerdem soll von jeder Vertragspartei ein vierter Beisitzer gestellt werden, der nicht der chemischen Industrie angehört.

(89) Diese Berufungsinstanz entscheidet endgültig und für beide Teile bindend.

(90) Wenn eine Entscheidung eines Schiedsgerichts in paritätischer Zusammensetzung zustande kommt, so ist diese Entscheidung in jedem Falle endgültig und bindend.

(91) Wenn in einem Schiedsgericht unter einem unparteiischen Vorsitzenden und mit sechs Beisitzern kein Vorschlag mit Stimmenmehrheit zustande kommt, so soll gegebenenfalls ein von dem Unparteiischen gemachter Vorschlag als Spruch im Sinne der Vertragsbestimmungen gelten.

(92) Bei dem Berufungs-Schiedsgericht muß dieser Vorschlag des Unparteiischen mindestens von einem der vierten Beisitzer gebilligt sein.

(93) Die Entscheidung der tariflichen Schiedsgerichte in Gesamtgehaltsfragen kann sich stets nur auf die in der Gehaltstabelle zahlenmäßig aufgeführten Gehälter erstrecken. Ein Zwang, die in der Gehaltstafel zahlenmäßig aufgeführten oberen Nichtgehälter in gleichem oder stärkerem prozentualen Ausmaß wie die Gruppenanfangsgehälter zu erhöhen, kann jedoch nicht ausgesprochen werden.

§ 14.

Dauer des Vertrages.

(94) Der Rahmenvertrag läuft vom 1. Januar 1926 bis auf weiteres und ist mit zweimonatiger Kündigungsfrist erstmalig zum 31. August 1926 kündbar.